

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 11. Juli 2019 folgendes Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz zur Änderung
des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen**

Zweites Gesetz zur Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein Westfalen vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 5 wird das Wort „und“ nach dem Wort „Krankenhäusern“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu § 21 wird das Wort „, Datenschutz“ gestrichen.
2. In der Überschrift von § 5 wird nach dem Wort „Krankenhäusern“ das Wort „sowie“ eingefügt.
3. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Einrichtungen können auf Basis der bis einschließlich zum 31. Dezember 2019 geltenden Bescheide auch für die Jahre 2020 und 2021 abrechnen.“
 - b) Der zweite Absatz 3 und Absatz 4 werden aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Juli 2019

André Kuper
Präsident